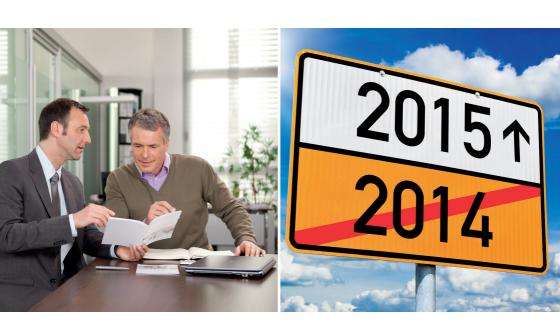
MANDANTEN-INFO JAHRESWECHSEL 2014/2015

Jahreswechsel 2014/2015





Mandanten-Info

Jahreswechsel 2014/2015

Inhalt

1.	Einleitung
2.	Erbschaftsteuer
2.1	Die aktuelle Situation und ihre Folgen
2.2	Schenkung unter Widerrufsvorbehalt
2.3	Vermögensumschichtungen bei bestehenden Cash-GmbHs4
3.	E-Bilanz für GmbH & Co. KG 5
4.	StÄnd-AnpG-Kroatien6
5.	"Jahressteuergesetz" (JStG) 201511
6.	Strafbefreiende Selbstanzeige 12
7.	Gleichstellung von Partnern in eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Eheleuten
8.	Kirchensteuer – Abzugsmerkmale (KiStAM)14
9.	Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften
10.	Lohnsteueränderungsrichtlinien (LStÄR) 201517

1. Einleitung

Jeder Jahreswechsel ist spannend - gerade auch im steuerlichen Sinn.

Glücklicherweise aber kann man sich in aller Regel auf die Änderungen vorbereiten. Weit weniger schön – aber geradezu unvermeidbar – sind die (steuerlichen) Überraschungen, die im Laufe eines Jahres auf Sie zukommen.

Deshalb wijnschen wir Ihnen

- geschäftlich, beruflich und privat ein gutes neues Jahr 2015
- wenige bis keine unangenehmen steuerlichen Überraschungen im neuen Jahr und
- gute Vorbereitungen auf die Änderungen, die jetzt schon sicher, bekannt oder "angedacht" sind.

Ihr Steuerberater ist immer Ihr Ansprechpartner und hilft Ihnen, die aktuellen wie auch die zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu meistern. Kontaktieren Sie ihn, wenn Sie Ideen, Zweifels- oder Auslegungsfragen haben.

2. Erbschaftsteuer

2.1 Die aktuelle Situation und ihre Folgen

Noch kann nach der – Stand November 2014 – geltenden Rechtslage Betriebsvermögen, und damit auch GmbH-Anteile oder Aktien, ganz oder teilweise steuerfrei vererbt werden.

Eines der größten aktuellen Probleme ist: Wie kann und sollte – in Abhängigkeit von der individuellen Interessenslage – nach der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 21/12) vom 08.07.2014 mit Blick auf die eigentlich schon für den Herbst 2014 angekündigte Entscheidung reagiert werden?

Ausgelöst worden ist dieses Verfahren durch den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 27.09.2012 – II R 9/11. Er hatte das Bundesverfassungsgericht angerufen, um die Frage zu klären, ob überhaupt und wenn ja, inwieweit Betriebsvermögen geschont werden darf, ob also die §§ 13a, 13b ErbStG eine Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes begründen.

Zwar muss das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nicht sofort ab der Bekanntgabe des Bundesverfassungsgerichtsurteils zwangsläufig nichtig werden. Denkbar – und wahrscheinlich – ist die Variante, das das Bundesverfassungsgericht eine Frist zur Änderung des Gesetzes setzt.

Praxistipp

Zwar scheint die Regierungskoalition sowohl für den einen, als auch den anderen Fall eine Stundungsregelung zu erwägen. Dennoch sollte derjenige, der seine Nachfolge- überlegungen bereits angestellt hat und zu einer Entscheidung gekommen ist, die Gunst der Stunde nutzen und seine Firma respektive Anteile an einer GmbH noch nach derzeit geltendem Recht übertragen. Bevor Sie hier etwas in die Wege leiten, sollten Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater sprechen. Denn gewarnt sei hier davor, Vermögen "nur" wegen der Steuer zu übertragen. Steuern sparen ist und bleibt das "Sahnehäubchen" auf einer wirtschaftlich fundierten und durchdachten Entscheidung. Wenn das aber alles erfüllt ist und "Eile geboten" ist, z. B. wegen eines Notartermins, kann Ihr Steuerberater Ihnen bestimmt weiterhelfen.

2.2 Schenkung unter Widerrufsvorbehalt

Eine Möglichkeit, schnell zu reagieren, ist die Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen unter Widerrufsvorbehalt. Mit einem Widerrufsrecht hat der Schenker die Möglichkeit, seine Schenkung zurück zu fordern. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer erlischt dann mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Die Rückübertragung aufgrund eines im Schenkungsvertrag vorbehaltenen Widerrufsrechts selbst ist also schenkungsteuerfrei und die für die ursprüngliche Schenkung angefallene Schenkungsteuer wird zurückerstattet.

Praxistipp

Erbschaft- und schenkungsteuerlich ist eine Schenkung unter freiem Widerrufsvorbehalt, also einem Widerrufsrecht des Schenkers ohne "Wenn und Aber" klar anerkannt. Einkommensteuerlich wird die Schenkung unter freiem Widerrufsvorbehalt dagegen nicht anerkannt. Dies ist aber in der Regel für den Schenker kein Hinderungsgrund, da ja "nur" Erbschaft- und Schenkungsteuer gespart werden soll.

Wenn Sie eine solche Schenkung planen, sollten Sie Ihren Steuerberater auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Schenkung unter Widerrufsvorbehalt und die möglichen Steuerfolgen ansprechen.

2.3 Vermögensumschichtungen bei bestehenden Cash-GmbHs

Neue Cash-GmbHs gibt es nicht mehr seit dem 07.06.2103 (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I 2013 S. 1809, § 37 Abs. 8 ErbStG n. F.).

Für Cash-GmbHs, die legitimer Weise bis zum 06.06.2013 übertragen wurden, stellt sich aber die Frage der Bewirtschaftung ihres Vermögens bis zum Ende der Haltefrist.

Praxistipp

"Gefährlich" könnte eine Umschichtung von Festgeld in andere Vermögensarten aber unter dem Gesichtspunkt "Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen" der Cash-GmbH sein. Sprechen Sie hier unbedingt mit Ihrem Steuerberater, bevor Sie Vermögen umschichten.

Achtung

Auch unzulässig hohe Ausschüttungen können eine Nachsteuer zur Folge haben. Das Gesetz erlaubt die Entnahme von Einlagen, die während der Haltefrist geleistet wurden und auch die Entnahme von Gewinnen, die dem Gesellschafter zuzurechnen sind (§ 13b Abs. 5 Nr. 3 ErbStG). Die Nachversteuerung wird erst ausgelöst, wenn Ausschüttungen die Summe aus Einlagen und Gewinnen um 150.000 Euro (Freigrenze) überschreiten. Etwaige Betriebsverluste der Cash-GmbH bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Auch hier sollten Sie Ihren Steuerberater in Ihre Ausschüttungspläne einbeziehen.

3. E-Bilanz für GmbH & Co. KG

Ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, müssen in einer GmbH & Co. KG die Kapitalkontenentwicklung jedes einzelnen Gesellschafters als eigener Berichtsbestandteil der E-Bilanz übermittelt werden.

Praxistipp

Es ist ratsam, bereits 2015 das interne Rechnungswesen so aufzurüsten und umzugestalten, dass diese Zusatzangaben auch elektronisch gemacht werden können. Wird dies versäumt, müssen die Konten händisch abgewickelt werden. Beratschlagen Sie sich hier rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater.

4. StÄnd-AnpG-Kroatien

Das Gesetz mit dem sperrigen Namen "zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StÄnd-AnpG-Kroatien)" ist auch für Sie wichtig, selbst wenn Sie und Ihr Unternehmen nichts mit dem Beitritt Kroatiens zur EU zu tun haben. Sie finden im Folgenden die wichtigen Änderungen, die ab dem 01.01.2015 gelten werden in ABC-Form, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Altersvorsorgebeiträge

Bei einem beruflichen Umzug werden nach § 82 Abs. 1 Satz 8 EStG auch die Beiträge und Tilgungsleistungen im Jahr des Umzugs einbezogen. Dies war bisher bei Aufgabe der Selbstnutzung bzw. für das Jahr der Reinvestition bereits möglich.

Die Anbieter von Riester-Verträgen müssen der Meldestelle zur Auszahlungsphase, soweit diese nach dem 31.12.2016 beginnt, die Vertragsdaten, Zulagen-Nummer, Beginn der Auszahlung und die Art und Höhe der Leistung mitteilen.

Eine Entnahme ist auch unmittelbar für einen Umbau, der Barrieren reduziert, verwendbar (Einfügung in § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG).

Bauleistende Unternehmer

Mit dem neuen Satz 2 des § 13b Abs. 5 UStG mit Wirkung vom 01.10.2014 werden die bis 14.02.2014 geltenden Verwaltungsregelungen zur Eigenschaft eines bauleistenden Unternehmers gesetzlich festgeschrieben.

Gewünscht war, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen an Unternehmer, die nachhaltig eigene Grundstücke veräußern, die sie vorher bebaut haben (sog. Bauträger), beizubehalten. Unternehmer, die nachhaltig eigene Grundstücke nach § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG steuerfrei veräußern, sind – anders als andere Unternehmer, die Bauleistungen nachhaltig erbringen – hinsichtlich

der bezogenen Bauleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Einbeziehung dieser Unternehmer in die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hätte eine größere Gefahr der Nichtbesteuerung der Eingangsumsätze beim Leistungsempfänger zur Folge als eine Nichtbesteuerung beim leistenden Unternehmer.

Fifo-Methode (First-in-first-out/Verbrauchsfolgefiktion) bei Fremdwährungsbeträgen

Die seit 2008 maßgebende Durchschnittsmethode hat sich als sehr unpraktisch erwiesen, deshalb wird für den Handel mit Fremdwährungsbeträgen wieder die Fifo-Verbrauchsfolgefiktion für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ins Gesetz aufgenommen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG).

Freistellungsauftrag

Eine Bank oder Versicherung oder sonstige Kapitalgesellschaft kann für den Abzug der Kirchensteuer die IdNr. ihrer Konteninhaber, Versicherungsnehmer oder Gesellschafter abfragen, ohne dass der Betreffende widersprechen kann (§ 44a Abs. 2a Satz 3 EStG). Das bestehende Widerspruchsrecht wurde gestrichen.

Inlandsbegriff

Die Besteuerung der Offshore-Anlagen zur Windenergiegewinnung und damit zusammenhängender Dienstleistungen, insbesondere die Errichtung der Anlagen, wird durch einen erweiterten Inlandsbegriff sichergestellt. Der Begriff "Festlandsockel" wird durch "Ausschließliche Wirtschaftszone" ersetzt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG). Diese Änderung gilt auch für das Gewerbe- und das Körperschafsteuergesetz.

Kapitaleinkünfte

Der Zweitmarkt, also der der Erwerb von "gebrauchten" Lebensversicherungen soll nicht durch eine Steuerfreiheit unterstützt werden. Die Erträge müssen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert

werden. Das gilt auch für "dread disease"-Versicherungen. Hier wird nur der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person von einem Dritten ausgenommen, z. B. bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 bis 8 EStG). Auch Übertragungen von Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen bleiben von der Steuerpflicht ausgenommen.

Die Steuerpflicht der bis 12.12.2006 entstandenen einbringungsgeborenen Anteile wird in § 20 Abs. 1 Nr. 10b Satz 6 EStG geregelt.

Die Veräußerung des Dividendenanspruchs (Dividendenstripping) entfaltet keine Sperrwirkung mehr für die Besteuerung der Dividenden. Gleichzeitig wird eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a Satz 2 EStG).

Kapitalertragsteuer (Mutter-Tochter-Richtlinie)

Eine nach dem 30.06.2013 erfolgte Gewinnausschüttung einer inländischen Tochtergesellschaft an ihre kroatische Muttergesellschaft ist also vom Abzug der Kapitalertragsteuer befreit.

Kapitalertragsteuererstattung

Der Erwerber eines verbrieften Dividendenanspruchs kann die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen, wenn bereits Kapitalertragsteuer für die Veräußerung des Dividendenanspruchs einbehalten wurde (§ 45 Satz 2 EStG). Diese Sonderregelung ist auf unverbriefte Dividendenansprüche ausgedehnt worden.

Kinder

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und das EU-Programm "Erasmus+" Programm durchlaufen, haben Anspruch auf Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld.

Lohnsteuerabzug

Die Vorsorgepauschale muss an den individuellen Zusatzbeitrag zur Krankenkasse anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % geändert werden. Mit Verweis auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242 SGB V ist sichergestellt, dass auch ab 2015 die Krankenversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug so zutreffend wie möglich berücksichtigt werden (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3b und Abs. 6 Satz 2 EStG).

Die Tarifermäßigung (§ 34 EStG) für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten wird künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt (§ 39b Abs. 3 Satz 6 EStG).

Lohnsteuer-Anmeldung

Ab 2015 werden die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer von bislang 1.000 Euro auf 1.080 Euro angehoben (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG).

Lohnsteuerbescheinigung

Bislang war eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgeschlossen. Nunmehr kann der Lohnsteuereinbehalt auch nach Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer in den Fällen, in denen sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat (z. B. Unterschlagung), geändert werden. In solchen Fällen ist eine berichtigte Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer und das Finanzamt zu übermitteln (§ 41c Abs. 3 EStG).

Mehrwertsteuer auf elektronische Dienstleistungen

Ab dem 01.01.2015 ist für Telekommunikationsleistungen, Rundfunkund Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer der Ort als Ort der sonstigen Leistung anzusehen, an dem der (private) Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (vgl. Art. 58 MwSt-SystRL in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung). Der Umsatz wird also im Land des Verbrauchs besteuert (= Verbrauchslandprinzip).

Unternehmer, die solche Leistungen erbringen, müssen sich daher grundsätzlich in Deutschland umsatzsteuerlich erfassen lassen und hier ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen. Es wird eine Vereinfachungsregelung zur kleinen einzigen Anlaufstelle (KEA) bzw. zum Mini One Stop Shop (MOSS) (§ 18h UStG n. F.) geben, da mit Wechsel des Leistungsorts in das jeweilige EU-Mitgliedstaat für die betroffenen Unternehmen u. a. eine Registrierungspflicht einhergeht. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist die für KEA bzw. MOSS zuständige Behörde. Die kleine einzige Anlaufstelle (KEA) bzw. der Mini One Stop Shop (MOSS) ist ein vereinfachtes Verfahren auf freiwilliger Basis. Damit soll sich ein betroffenes Unternehmen nur in einem EU-Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke registrieren lassen müssen, und zwar unabhängig davon, in wie vielen anderen EU-Mitgliedstaaten sie Dienstleistungen erbringen. Betroffene Unternehmen können bereits seit dem 01.10.2014 einen Antrag auf Registrierung für das KEA-Verfahren beim BZSt stellen

Reisekosten

Die meisten Änderungen hier sind redaktionelle Änderungen, da die §§ 3, 8, 9, 10, 37b, 40, 41b EStG an die bereits 2014 erfolgte Reform der Reisekostenreform angepasst wurden.

Eine inhaltliche Änderung ist z. B. dass § 8 Abs. 2 EStG um die doppelte Haushaltsführung erweitert wurde. Weitere inhaltliche Änderung ist, dass in § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG ein "dauerhaft" eingefügt wurde.

Unterhaltsleistungen

Ein Abzug ist nur noch möglich, wenn die Identifikationsnummer (§ 139b AO) der unterhaltenen Person erklärt wird. Verweigert der Empfänger die Mitteilung seiner IdNr., kann der Zahlende diese beim Finanzamt erfragen (§ 33a Abs. 1 Satz 9 bis 11 EStG).

Seit 2012 werden die eigenen Einkünfte und Bezüge eines in Ausbildung befindlichen Kindes nicht mehr auf den abzugsfähigen Freibetrag für den Sonderbedarf angerechnet. Nunmehr wurden die Einkünfte und Bezüge auch bei zeitanteiliger Ermäßigung bzw. Anrechnung von Ausbildungshilfen gestrichen (§ 33a Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG).

Wegzugsbesteuerung

Umwandlungen von Unternehmen, die nach dem 31.12.2013 erfolgten, werden bei im Ausland ansässigen Anteilseignern nur noch mit Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zugelassen (§ 50i EStG).

5. "Jahressteuergesetz" (JStG) 2015

Das "Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ("JStG 2015")" soll ab dem 01.01.2015 gelten. Neben dem im Namen genannten Zweck, sind folgende Änderungen von allgemeinem Interesse:

- Leistungen des Arbeitgebers für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen steuerfrei werden (§ 3 Nr. 34a EStG-E)
- Es wird gesetzlich definiert, was unter einer **Erstausbildung** zu verstehen ist (§ 9 Abs. 6 EStG-E)
- Bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers werden Mechanismen eingeführt, um zur vorübergehenden Einführung neuer Tatbestände eine schnelle Reaktion zu ermöglichen (§ 13b UStG-E)
- Es soll eine Steuerbefreiungsvorschrift für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital eingeführt werden (§ 3 Nr. 71 EStG-E)

- Die Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen sollte von 110 Euro auf 150 Euro erhöht werden (§ 19 EStG-E). So sah es der Gesetzentwurf vor. Jedoch hat der Deutsche Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss vom 05.12.2014 die bisherige Freigrenze von 110 Euro in einen Freibetrag von 110 Euro umgewandelt. Unterschied zur bisherigen Regelung: Wurde die Freigrenze von 110 Euro überschritten, unterfiel alles der Lohnsteuer. Ab 2015 wird der Freibetrag von 110 Euro auch gewählt, wenn diese Grenze überschritten wird.
- Bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern werden Regelungsdefizite behoben (§ 19 EStG-E)
- Dialyseleistungen (§ 4 Nr. 14 UStG-E) werden von der Umsatzsteuer befreit

6. Strafbefreiende Selbstanzeige

Zum 01.01.2015 wird die Grenze, bis zu der Steuerhinterziehung ohne Zuschlag bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, von 50.000 auf 25.000 Euro halbiert. Bei höheren Beträgen wird bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von 10 % von einer Strafverfolgung abgesehen. Ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 Euro werden 15 % Strafzuschlag fällig, ab einer Million Euro 20 %. Bisher wird ein Zuschlag von 5 % berechnet.

Neben dem hinterzogenen Betrag müssen ab 2014 auch die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr sofort entrichtet werden.

Die Strafverfolgungsverjährung wird auf zehn Jahre verlängert. Damit steigt das Risiko einer unvollständigen – und damit unwirksamen – Selbstanzeige enorm.

Praxistipp

Eine – geringe – Entlastung gibt es bei Umsatz- und Lohnsteuer(vor-)anmeldungen: Berichtigungen sollen nicht mehr automatisch als Selbstanzeige gewertet werden.

① Hinweis

Ab September 2017 wird es einen automatischen Datenaustausch zwischen mehr als 50 Ländern über Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen Staat ansässig sind, geben. Finanzinstitute werden mit Stichtag 31.12.2015 den Altbestand ihrer Konten erfassen und ab dem 01.01.2016 bei Neukunden deren steuerliche Ansässigkeit feststellen müssen.

7. Gleichstellung von Partnern in eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Eheleuten

Mit dem "Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG v. 07.05.2013" (BGBl. I S. 2397) war kurzfristig zunächst die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern nur für das Einkommensteuerrecht umgesetzt worden. Nunmehr wird der noch verbliebene Anpassungsbedarf zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern, z. B. in der Abgabenordnung, umgesetzt, um für eine vollständige Gleichbehandlung von Lebenspartnern in allen steuerlichen Belangen zu sorgen.

8. Kirchensteuer – Abzugsmerkmale (KiStAM)

Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften an die Gesellschafter, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, unterliegen seit dem 01.01.2009 der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und mögliche Kirchensteuer.

Ab dem 01.01.2015 wird ein automatisierter Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Damit müssen auch Geschäftsführer von kleinen und kleinsten Kapitalgesellschaften, z. B. GmbHs und haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften, Kirchensteuerabzug ihrer Gesellschafter, an die Gewinne ausgeschüttet werden, sichern. Dazu müssen die Geschäftsführer eine Regelabfrage beim BZSt durchführen, welcher GmbH-Gesellschafter zum jeweiligen Stichtag kirchensteuerpflichtig war. Dann verwendet er die erfragten Daten bei der Anmeldung der Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttungen. Die Mitteilung des Merkmals "kirchensteuerpflichtig" erfolgt verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer, die bei der Kapitalertragsteuer der Anmeldung der Kapitalertragsteuer dem Finanzamt mitgeteilt wird. Gehört der Gesellschafter keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an bzw. hat er der Datenübermittlung rechtzeitig widersprochen, übermittelt das BZSt einen NullWert.

Praxistipp

Die Abfrage selbst ist so kompliziert nicht, aber lästig – vor allem wegen der strikten Termine. Es gibt zwar zwischenzeitlich einige – wenige! – Erleichterungen, zu hoffen steht aber, dass vor allem kleine und kleinste Gesellschaften weiter entlastet werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steuerberater, was Sie wann wie tun müssen.

Hat ein Gesellschafter einen Sperrvermerk erteilt, muss er – wenn im entsprechenden Veranlagungszeitraum Kapitalertragsteuer einbehalten wurde – eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einreichen und die Kirchensteuer nacherklären.

① Hinweis

Es ist noch nicht geklärt, wie verfahren werden wird, wenn ein GmbH-Geschäftsführer keine Abfrage beim BZSt durchgeführt hat und folglich keine verschlüsselten Kennziffern erhalten hat. Fraglich ist, ob er dennoch die Kapitalertragsteuer erklären kann oder ob "das System" dann die elektronische Erklärung nicht annimmt. Weiterhin ist ungeklärt, ob dieses Unvermögen, den Steuererklärungspflichten nachzukommen, einen Haftungstatbestand für den Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft darstellt. Im Extremfall könnte er der Steuerhinterziehung beschuldigt werden. Beratschlagen Sie sich in einer solchen Situation unbedingt mit Ihrem Steuerberater.

9. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften

Der Gesetzentwurf stammt vom 10.10.2014. Seit dem Erlass der Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 11.12.2012 (BGBl. I S. 2637) haben sich in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen Änderungen ergeben, die jetzt in diesem Entwurf ("Mantelverordnung") zusammengefasst wurden. Es handelt sich also um eine Art "Sammelsurium" verschiedenster Änderungen.

Betroffen sind u. a. folgende Regelungsbereiche:

- Aufnahme einer Regelung zur Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle in die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, die der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht
- Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b Abgabenordnung
- Klarstellung einer Formulierung in der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung

Auch die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) soll mehrfach geändert und ergänzt werden:

- Überarbeitung der Liste der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Klarstellung der Voraussetzungen zur Anwendung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens
- Anpassung der Regelung zum Vorsteuervergütungsverfahren bzgl. der möglichen Anzahl von Anträgen im Ausland ansässiger Unternehmer an das Unionsrecht
- Einführung einer Regelung zur Anrechnung von festgesetzten Zinsen auf Prozesszinsen im Vorsteuervergütungsverfahren
- Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Vorsteuervergütungsanträgen von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern
- Übertragung der Zuständigkeit für das "Mini-one-stop-shop"-Verfahren für in Polen ansässige Unternehmen auf das Finanzamt Cottbus (§ 1 Absatz 1 Nummer 20 Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Redaktionelle Änderungen werden z.B. auch in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) und der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgenommen.

10. Lohnsteueränderungsrichtlinien (LStÄR) 2015

"Eigentlich" sind Richtlinien "nur" Arbeitsanweisungen der Finanzminister an die Steuerbeamten. Die Praxis jedoch zeigt, dass es in vielen Fällen auch seitens der Unternehmer und Arbeitgeber sinnvoll sein kann, sich an den Richtlinien zu orientieren.

Praxistipp

Wenn Sie – aus welchen Gründen auch immer – die Richtlinien-Regelungen für nicht passend finden, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater über Auswege, andere Möglichkeiten und deren Folgen sprechen.

Die wichtigsten Änderungen der LStÄR 2015:

Sachzuwendungen

Ab dem 01.01.2015 soll die Freigrenze für Sachzuwendungen von bislang 40 auf dann 60 Euro (Freigrenze) angehoben werden (R 19.6 Abs. 1 LStÄR 2015).

Arbeitsessen

Auch die Freigrenze für Arbeitsessen wird ab dem 01.01.2015 auf 60 Euro angehoben (R 19.6 Abs. 2 LStÄR 2015).

Sachgeschenke im Rahmen von Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bei üblichen Betriebsveranstaltungen werden als Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht besteuert, wenn sie innerhalb des Freibetrags von 110 Euro liegen.

Sachgeschenke an den einzelnen Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z. B. Präsentkorb) können ab dem 01.01.2015 mit bis zu 60 Euro in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltungen einbezogen und bei Überschreiten der Freigrenze mit 25 % pauschal besteuert werden (R 19.5 Abs. 6 LStÄR 2015).

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2014 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die E-Books können Sie auf allen PCs und mobilen Endgeräten Ihrer Betriebsstätte nutzen, für die Sie diese erworben haben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild rechts: © stockWERK/fotolia.com

Stand: November 2014

DATEV-Artikelnummer: 19460 E-Mail: literatur@service.datev.de